

Gebietsänderungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Paplitz und der Stadt Genthin

Auf der Grundlage der §§ 1 bis 18 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), in der letztgültigen Fassung, sowie des Begleitgesetz zur Gemeindegebietsreform vom 14. Februar 2008, im Ergebnis der Bürgeranhörung in der Gemeinde Paplitz vom 24.02.2008, nach Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Paplitz vom 28.07.2008 und des Beschlusses des Stadtrates der Stadt Genthin vom 06.12.2007, schließen die Stadt Genthin und die Gemeinde Paplitz auf der Grundlage der Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Genthin vom 18.09.2008, 20.11.2008 und 5.2.2009 sowie des Gemeinderates der Gemeinde Paplitz vom 29.09.2008 und 2.2.2009 folgende Gebietsänderungsvereinbarung:

§ 1

Eingliederung, Ortschaftsverfassung

- (1) Mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung wird die Gemeinde Paplitz (nachfolgend: Gemeinde) aufgelöst und in die Stadt Genthin (nachfolgend: Stadt) eingegliedert. Paplitz wird Ortschaft der Stadt.
- (2) Für die eingegliederte Gemeinde wird die Einführung der Ortschaftsverfassung in die Hauptsatzung der Stadt aufgenommen.
Der Bürgermeister der Gemeinde nimmt für den Rest seiner Amtszeit längstens für die 1. Wahlperiode des Ortschaftsrates nach der Eingemeindung (§ 58 Abs. 1 b GO LSA), die Aufgaben des Ortsbürgermeisters der Ortschaft Paplitz (nachfolgend Ortsbürgermeister) wahr.
Nach Beendigung seiner Wahlperiode scheidet der jeweilige bisherige Bürgermeister aus seiner Funktion des Ortsbürgermeisters aus, bleibt jedoch zuständiges Mitglied im Ortschaftsrat.
- (3) In der Gemeinde Paplitz wird mit dem Ablauf der Wahlzeit des Gemeinderates zum 30.06.2009 der Ortschaftsrat für die künftige Ortschaft gewählt, der mit dem Beitritt zur Stadt Genthin zum 01.07.2009 seine Tätigkeit aufnimmt.
Die Zahl der neu zu wählenden Ortschaftsratsmitglieder wird auf 6 festgesetzt. Die Neuwahl des Ortschaftsrates erfolgt nach den Vorschriften des XI. Teils des KWG LSA frühestens 6 Monate vor Wirksamwerden des Vertrages. Die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde bestimmt gem. § 46 Abs. 1 Satz 2 KGW LSA den Tag der Neuwahl.
- (4) Die Stadt Genthin verpflichtet sich, alle kommunalwahlrechtlichen Möglichkeiten so auszuschöpfen, dass in angemessener Zahl Vertreter der Ortschaft Paplitz in den Stadtrat der Stadt Genthin gewählt werden können. Die Wahl zum ersten gemeinsamen Stadtrat für die zum 01.07.2009 entstehende Einheitsgemeinde Genthin erfolgt nach den Vorschriften des XI. Teils des KWG LSA frühestens 6 Monate vor Wirksamwerden des Vertrages. Die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde bestimmt gem. § 46 Abs. 1 Satz 2 KWG LSA den Tag der Neuwahl.

Auf diese Weise kann der gemeinsame Stadtrat bereits mit der Eingliederung der Gemeinde Paplitz in die Stadt Genthin tätig werden.

§ 2

Ortsteilbezeichnung

- (1) Die althergebrachte Gemeindebezeichnung „Paplitz“ gilt als Ortsteilbezeichnung weiter. Ebenso behält der in der Gemeinde bestehende Ortsteil Gehlsdorf seinen bisherigen Namen. Die Ortsteile sind in die Hauptsatzung der Stadt Genthin aufzunehmen.
- (2) Die Bezeichnung des Ortsteils wird als amtliche Bezeichnung weiter verwendet. Das gilt insbesondere für die Beschriftung der Ortstafel nach der Straßenverkehrsordnung. Die Beschriftung ist in der Reihenfolge „Paplitz, Stadt Genthin“ bzw. „Gehlsdorf“, „Stadt Genthin“ und darunter die Worte „Landkreis Jerichower Land“ vorzunehmen. Sollte dieser Regelung die Rechtskonformität fehlen, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die für die betroffenen Bürger die geringsten Belastungen mit sich bringt.

§ 3

Wahrung der Eigenart

- (1) Die Stadt verpflichtet sich, den Charakter und das örtliche Brauchtum der Gemeinde zu wahren und weiterzuentwickeln. Das kulturelle und sportliche Eigenleben, insbesondere die bestehenden Vereine und kirchlichen Einrichtungen, sind auch weiterhin zu fördern.
- (2) Die Freiwillige Feuerwehr der künftigen Ortschaft Paplitz bleibt erhalten und wird insbesondere hinsichtlich ihrer Ausstattung und der Jugendarbeit weiter gefördert. Die vorhandene Fahrzeug- und Einsatztechnik soll in dem Ortsteil verbleiben. Für die Arbeit der Feuerwehr gilt mit Wirksamwerden der Gebietsänderung die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Genthin. Die eigene Satzung der Gemeinde wird zu diesem Zeitpunkt kraftlos.
- (3) Nach Anhörung des Ortschaftsrates kann die Stadt Genthin Vereinbarungen mit anderen Gemeinden zur Aufnahme von Kindern in den Kindertageseinrichtungen der Stadt treffen.
- (4) Die Veränderung von Schulbezirken von Grundschulen erfolgt, soweit Kinder aus der Ortschaft betroffen sind, nach Anhörung des Ortschaftsrates. Stellungnahmen zu vorgesehenen Veränderungen bei anderen Schulformen werden durch die Stadt ebenfalls nach Anhörung Ortschaftsrates abgegeben.

§ 4 Rechtsnachfolge

Die Stadt tritt zum Zeitpunkt der Eingliederung die Rechtsnachfolge für die Gemeinde an. Sie übernimmt insbesondere die Verbindlichkeiten, das bewegliche und unbewegliche Eigentum der Gemeinde sowie deren sonstigen Ansprüche.

§ 5 Sicherung der Bürgerrechte

- (1) Zur Sicherung der Bürgerrechte wird die Dauer des Wohnsitzes und des Aufenthaltes in der eingegliederten Gemeinde auf die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in der Stadt angerechnet.
- (2) Die Einwohner der bisherigen Gemeinde haben im Verhältnis zur Stadt die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Einwohner der Stadt. Insbesondere stehen ihnen die öffentlichen Einrichtungen der Stadt im Rahmen der geltenden Bestimmungen in gleicher Weise wie den übrigen Einwohnern der Stadt zur Verfügung.

§ 6 Ortsrecht

- (1) Im Gebiet der eingegliederten Gemeinde gilt das bisherige Ortsrecht entsprechend der Anlage 1, soweit es nicht durch die Eingliederung gegenstandslos geworden ist, nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Vereinbarung im bisherigen Geltungsbereich fort, bis es durch neues Ortschaftsrecht ersetzt wird oder aus anderen Gründen außer Kraft tritt, längstens jedoch bis zum 30.06.2014. Bei der Anpassung des Ortsrechts an das Recht der Stadt Genthin sind die spezifischen Belange der Ortschaft zu berücksichtigen und bisherige Rechtsregelungen fortzuführen. Insbesondere ist bei Neufassung des Ortsrechts den Besonderheiten des ländlichen Gepräges Rechnung zu tragen. Dem Ortschaftsrat bleibt es unbenommen, dem Stadtrat solche Vorschläge zur Anpassung des Ortsrechts zu unterbreiten, die die Verhältnisse der Ortschaft betreffen und dem geltenden Recht entsprechen. Soweit nach der Eingliederung für bestimmte Rechtsgebiete Ortsrecht in der Gemeinde nicht besteht, tritt das Ortsrecht der Stadt nach entsprechender Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Wirkung der Eingliederung gilt die nach § 1 Abs. 2 angepasste Hauptsatzung der Stadt.
- (3) Die bestehende Bauleitplanung (Flächennutzungsplan, Bebauungspläne) wird übernommen und im Rahmen der Gesamtplanung weitergeführt. Die Stadt verpflichtet sich, vor Abgabe von Stellungnahmen zu Ausweisungen der Regionalplanung, die das Gebiet der Ortschaft betreffen, den Ortschaftsrat anzuhören.

§ 7

Haushaltsführung

- (1) Die Haushaltssatzung der Gemeinde bleibt bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres in Kraft. Ab dem 01.01.2010 gilt eine gemeinsame Haushaltssatzung, wobei die Stadt sich verpflichtet, die Leistungen für den Ortschaft Paplitz in den Jahren 2010 – 2012 gesondert auszuweisen.
- (2) Die Gemeinde sichert zu, dass sie sich vom Abschluss dieser Vereinbarung an bis zur Eingliederung aller Maßnahmen enthalten wird, die der Finanzlage der Stadt Nachteile bereiten könnten. Sie wird in dieser Zeit keine Veränderungen der dienst- und arbeitsrechtlichen Verhältnisse der Bediensteten, insbesondere keine Neueinstellungen, vornehmen.

§ 8

Investitionen

- (1) Die Stadt Genthin verpflichtet sich, die aus dem Aufkommen der ehemaligen Gemeinde Paplitz resultierenden finanziellen Mittel, die die Gemeinde bei Erhalt der Eigenständigkeit dem Vermögenshaushalt zuzuführen in der Lage gewesen wäre, zweckgebunden für den Abschluss der begonnenen Investitionen einzusetzen. Dabei ist den haushaltsrechtlichen Erfordernissen Rechnung zu tragen.

§ 9

Finanzausstattung

- (1) Zur Heimatpflege werden von der Stadt Mittel in Höhe von 700,00 € und für Zuschüsse an Vereine der Ortschaft mindestens 1.500,00 € jeweils jährlich bis zum Jahr 2014 zur Verfügung gestellt, über deren Verwendung der Ortschaftsrat entscheidet.
- (2) Der Ortsbürgermeister erhält zu Repräsentationszwecken einen Verfügungsfonds in Höhe von 200,00 € pro Haushaltsjahr.

§ 10

Verwaltungsdienstleistungen

Die Stadt ist bemüht, in der Ortschaft eine bürgernahe Verwaltung mit regelmäßigen Sprechzeiten zu gewährleisten, mit denen zugleich die Tätigkeit des Ortsbürgermeisters unterstützt werden soll.

§ 11

Übernahme von Beschäftigten

- (1) Sofern zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung Beschäftigungsverhältnisse der Gemeinde zu Dritten bestehen, tritt die Stadt in die Rechte und Pflichten der bestehenden Arbeitsverhältnisse ein. Bei der Neubesetzung von Stellen in der Ortschaft wird nach Möglichkeit eine Einstellung von Bewohnern der Ortschaft vorgenommen. Diese Regelung entfaltet im arbeitsrechtlichen Sinne keine Bindungswirkung.

- (2) Die Stadt sichert durch die Übernahme des Gemeindearbeiters dessen Beschäftigung nach Möglichkeit vorrangig in der Ortschaft zu, der ansonsten dem Bauhof angehört und von dort eingesetzt wird.

§ 12

Gewährleistung des Brandschutzes und der Hilfeleistung

- (1) Der aufnehmenden Stadt Genthin obliegen mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung die Aufgaben nach dem Brandschutzgesetz (BrSchG) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Paplitz besteht als Ortsfeuerwehr der aufnehmenden Stadt Genthin fort.
- (3) Der bisherige Wehrleiter der Gemeinde Paplitz wird zum Ortswehrleiter der Ortschaft bis zum Ende seiner Amtszeit.

§ 13

Aufgaben des Ortschaftsrates

- (1) Der Stadtrat regelt durch Änderung der Hauptsatzung der Stadt die dem Ortschaftsrat zur Erledigung zu übertragenden Angelegenheit.
Das betrifft:
1. Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von öffentlichen Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen sowie die Festlegung der Reihenfolge zum Um- und Ausbau sowie Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinaus geht, einschließlich der Beleuchtungseinrichtungen,
 2. Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums,
 3. Förderung der örtlichen Vereinigungen,
 4. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen im Rahmen der in der Hauptsatzung festgelegten Wertgrenzen,
 5. Veräußerung von beweglichem Vermögen im Rahmen der in der Hauptsatzung festgelegten Wertgrenzen,
 6. Vergabe der Lieferung und Leistungen für die Bauausführung bei der Errichtung oder wesentlichen Erweiterung öffentlicher Einrichtungen im Rahmen der in der Hauptsatzung festgelegten Wertgrenzen,
 7. Pflege vorhandener Partnerschaften.
- (2) Die weiteren Aufgaben des Ortschaftsrates nach § 87 Abs. 1 Satz 1 bis 3 GO LSA (Anhörung, Vorschlagsrecht) sind insbesondere:
1. Veranschlagung der Haushaltsmittel, für die die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten,
 2. Bestimmung wesentliche Änderung der Zuständigkeiten sowie die Aufhebung der örtlichen Verwaltung in der Ortschaft,
 3. Aufstellung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen sowie die Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen und Maßnahmen nach dem Baugesetzbuch,
 4. Planung, Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen,

5. Erlass, wesentliche Änderung und Aufhebung von Ortsrecht.

§ 14 **Regelung von Streitigkeiten**

Diese Vereinbarung wird im Geist der Gleichberechtigung und Vertragstreue geschlossen. Auftretende Unstimmigkeiten sind in diesem Sinne gütlich zu regeln. Können Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern nicht einvernehmlich geregelt werden, ist die Kommunalaufsichtsbehörde anzurufen.

§ 15 **Salvatorische Klausel**

- (1) Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung oder eine künftig in ihr aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Das gleiche gilt soweit sich herausstellen sollte, dass diese Vereinbarung eine Regelungslücke enthält.
- (2) Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem tatsächlichen Willen der Vertragsparteien am nächsten kommt, oder dem, was die Vertragsparteien nach dem Sinn und Zweck dieser Vereinbarung gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss dieser Vereinbarung oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten.

§ 16 **Inkrafttreten**

- (1) Diese Vereinbarung ist in den beteiligten Gemeindevertretungen in der vorgesehenen Form beschlossen worden. Es besteht Übereinstimmung darüber, dass die Eingliederung der Gemeinde Paplitz mit dem Ortsteil Gehlsdorf in die Stadt Genthin als deren Ortsteile zum 01.07.2009 erfolgen soll.
- (2) Diese Vereinbarung tritt vorbehaltlich der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde und der Veröffentlichung dieser Vereinbarung einschließlich der Genehmigung und der Bestimmungen der Kommunalaufsichtsbehörde im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land, jedoch frühestens zum 1. Juli 2009 in Kraft.

Paplitz, den 2. Februar 2009

Genthin, den 5. Februar 2009

Schuster
Bürgermeister
Gemeinde Paplitz

Siegel

Bernicke
Bürgermeister
Stadt Genthin

Siegel

Anlagen:

Anlage 1 fortgeltendes Ortsrecht der Gemeinde Paplitz

Anlage 1

Fortgeltendes Ortsrecht der Gemeinde Paplitz (§ 6)

Nach § 6 der Gebietsänderungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Paplitz und der Stadt Genthin und auf der Grundlage des Begleitgesetzes zur Gemeindegebietsreform, sollen folgende Bestandteile des Ortsrechts der Gemeinde Paplitz für den Ortsteil Paplitz nach der Eingemeindung in die Stadt Genthin zum 1.7.2009 weiter gelten:

- die Grund- und Gewerbesteuersatzung (Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Paplitz) bis zum 31.12.2018,
- die Hundesteuersatzung bis zum 30.6.2014,
- die Friedhofssatzung (Satzung und Gebührenordnung über die Benutzung der Friedhofshalle der Gemeinde Paplitz) bis zum 30.6.2014,
- die Benutzungs- und Gebührenordnung (Satzung und Gebührenordnung über die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses der Gemeinde Paplitz) bis zum 30.6.2014
- die Vergnügungssteuersatzung bis zum 30.6.2014.

Nach Maßgabe der Gemeindeordnung und des Begleitgesetzes zur Gemeindegebietsreform gilt folgendes Ortsrecht, das von der Stadt Genthin auf die Einheitsgemeinde Genthin übertragen wird ab dem 1.7.2009 für den Ortsteil Paplitz:

- die Hauptsatzung, die in der konstituierenden Sitzung des Stadtrates nach der Wahl am 7.6.2009 ebenso wie die Geschäftsordnung und die „Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger“ für die Einheitsgemeinde neu zu fassen ist.

Die bereits für die Verwaltungsgemeinschaft Genthin durch den Gemeinschaftsausschuss beschlossenen ortsrechtlichen Regelungen, wie:

- die Gefahrenabwehrverordnung,
- der Verwarngeldkatalog,
- die Verwaltungskostensatzung sowie
- die Elternbeitragsatzung.

werden durch den neu gewählten Stadtrat für die Einheitsgemeinde beschlossen und gelten für den Ortsteil Paplitz ab dem 1.7.2009.

Mit dem Eintritt der Gemeinde Paplitz als Ortsteil in die Stadt Genthin wird die bisherige Gemeindefeuerwehr des Ortsteils Paplitz entsprechend der Satzung über die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Genthin Ortsteilfeuerwehr der Stadt Genthin. Ab dem 1.7.2009 gilt damit die Satzung über die FFW der Stadt Genthin.

Ausgeschlossen wird für die Gemeinde Paplitz die Anwendung der:

- Baumschutzsatzung der Stadt Genthin,
- Stellplatz- und Ablösesatzung der Stadt Genthin,
- Parkgebührenordnung der Stadt Genthin.

Die Stadt Genthin und die Gemeinde Paplitz sind sich darin einig, dass zur Herstellung einheitlichen Ortsrechts die Übernahme der einschlägigen Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Regelungen der Stadt Genthin spätestens ab dem 1.7.2014 für den Ortsteil Paplitz in Kraft gesetzt werden. Eine Ausnahme hierfür bildet die Grund- und Gewerbesteuersatzung, die bis zum 31.12.2018 gelten soll.

Es gilt als vereinbart, dass auf Antrag des zukünftigen Ortschaftsrates des Ortsteils Paplitz durch den Stadtrat der Stadt Genthin solche Beschlüsse gefasst werden können, die eine frühere Angleichung des Ortsrechts bezwecken.